

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Fey 563 - 5168 563 - 8030 wahlen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.02.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0185/13</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>27.02.2013</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>04.03.2013</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2014</b>		

### Grund der Vorlage

Bildung des Wahlausschusses für die Wahlen des Rates und der Vertretungen der Stadtbezirke in 2014

### Beschlussvorschlag

A) In den Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014 werden als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....

B) Als persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die unter A) genannten Beisitzer/innen werden gewählt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....

### **Unterschrift**

Dr. Slawig

### **Begründung**

Für die Kommunalwahlen in 2014 ist - wie zu jedem Wahltermin besonders - ein Wahlausschuss zu bilden. Für die Bildung des Wahlausschusses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO) (verwiesen wird hier insbesondere auf die §§ 50 und 58).

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) als Wahlorgan vom Rat der Stadt zu wählen. Er wird für die jeweiligen Kommunalwahlen neu bestimmt. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen, die vom Rat der Stadt gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Die Zusammensetzung des Ausschusses mit zehn Mitgliedern hatte sich bei vergangenen Kommunalwahlen bewährt und sollte beibehalten werden. Für jede/n Beisitzer/in im Wahlausschuss soll vom Rat der Stadt ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig, und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gem. § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Das bedeutet für die Mitglieder des Wahlausschusses, dass sie beispielsweise nicht zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder Briefwahlvorständen berufen werden dürfen, da diese ebenfalls zu den Wahlorganen gehören.

Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen müssen nicht Mitglieder des Rates der Stadt sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr neben den Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wuppertal wählbare sachkundige Bürger/innen berufen. Deren Anzahl darf jedoch diejenige der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit §§ 7 und 12 Abs. 1 KWahlG).

Wahlbewerber/innen dürfen zugleich Beisitzer/innen im Wahlausschuss sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, regelt sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach dem GO-Reformgesetz zur Bildung von Ausschüssen nach dem Zählverfahren Hare /Niemeyer (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V. m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO). Bei der gegenwärtigen Sitzverteilung im Rat ergibt sich folgende Berechnung:

Rechen- schritt	CDU		SPD		GRÜNE		FDP		DIE LINKE	
	Rats- mandate	Aus- schuss- Sitze	Rats- mandate	Aus- schuss- Sitze	Rats- mandate	Aus- schuss- Sitze	Rats- mandate	Aus- schuss- Sitze	Rats- mandate	Aus- schuss- Sitze
1	24	3,429	19	2,714	11	1,571	5	0,714	4	0,571
2		3		2		1		0		0
3		0,429		0,714		0,571		0,714		0,571
4				1.		3.		2.		4.
5		0,00		1		1		1		1
<b>Sitze</b>		<b>3</b>		<b>3</b>		<b>2</b>		<b>1</b>		<b>1</b>

Bei diesem Verfahren werden Parteien, die mit einer geringeren Anzahl von Mandaten im Rat vertreten sind, bei der Sitzverteilung im Ausschuss nicht berücksichtigt. Auf die Darstellung wird daher verzichtet.

Der Wahlausschuss ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kommunalwahl 2014 gem. § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) für folgende Aufgaben zuständig:

1. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke, (§ 4 Abs. 1 KWahlG)
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, sofern eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG)
3. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge, (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
4. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet, (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Laut Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.12.2012 sind die (Kommunal-)Wahlbezirke spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode (21.10.2009) von den in der laufenden Wahlperiode gebildeten Wahlausschüssen einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG), demnach spätestens am 21. Oktober 2013. Bewerber für die (Kommunal-)Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebiets (Stadt Wuppertal) in (Kommunal-) Wahlbezirke gewählt werden (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Die Bevölkerungsentwicklung sowie die Veränderung von Gemeindestrukturen durch Neubautätigkeit u. ä. haben zur Folge, dass die Kommunen ihre Wahlbezirkseinteilung

überarbeiten müssen, zumal die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl eines Wahlbezirkes höchstens 25 v. H. betragen darf (§ 4 Abs. 2 KWahlG). Diese Veränderungen können sich auf die Einteilung der Kommunalwahlbezirke auswirken. Mit der Überarbeitung der Wahlbezirkseinteilung sollte daher möglichst frühzeitig begonnen werden.

Nach der aktuellen Gesetzeslage finden die nächsten Kommunalwahlen gemeinsam mit der Europawahl voraussichtlich im Juni 2014 statt (§ 14 Abs. 1 u. 2 KWahlG).